



Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

EDICT,

Wegen .

Abstellung

Des

Schiessens

in Städten und auf dem Lande bey Abends-Zeit/
und Neujahrs-Zag / vor- oder in denen Heil. Fests-
Zagen / Kirch-Messen / Processionen und Um-
trachten / sodann auf Hochzeiten / Kind-
Taufen und andern Gelagen.

De Dato Berlin / den 6. Julii 1739.

Steyer gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.



Sinnach Seiner
Königlichen Majestät in
Preussen. c. Unserm allergnädigstem
Könige und Herrn allerunterthänigst vorgetra-
gen worden / wasgestalt verschiedentlich grosses
Unglück / so gar Feuers. Brünste und Menschen. Mord daraus ent-
standen / das alter äbler Gewonheit nach / auf dem Lande bey Abends-
Zeit und insonderheit auf Ostern Neujahrs. Tag / Kirchmessen / Pro-
cessionen und Umtrachten und anderen grossen Fest. Tagen / auch son-
sten in denen Dörffern / Gewehr / so öfters scharff geladen / geldset und
abgeschossen worden; Seine Königliche Majestät aber solche Unord-
nungen / zu Verhütung Schadens und Unglücks / hinsübro gänzlich
abgestellt wissen wollen;

Als

Als verordnen und befehlen Dieselbe Krafft dieses in Gnaden und ernstlich / daß hinführo / nach geschehener Publication dieses Edicti, in Dero Gley- und Märckischen Landen / wie imgleichen in dem Fürstenthum Mörs / Niemand / es sey / wer es wolle / bey Abends- Zeit / wann es schon dunckel / so wenig vor / als an denen Heil. Tagen / bey Hochzeiten / Kindtrauffen und Gelagen / auch sonstien / bey Vermeidung 50. Rthlr. fiscalischer Straffe / einiges Gewehr lösen solle; Allermassen dann diejenige / so hierwieder zu handeln sich solten gelüsten lassen / die Geld- Straffe aber nicht erlegen oder aufbringen können / ohne einigte zu erwarten habende Gnade / auf die Besetzete Citadelle gebracht / und Sechs Monath lang in die Karre gestellet werden solten.

Wornach sich Dero hohe und niedrige Kriegs- und Civil- Bediente / Hant- und Amte- Leute / auch alle und jede Gerichts- Obrtge- leiten in Städten und auf dem Lande und sonstien Männiglich in ob- ermeldey Dero Landen / insonderheit das Officium Fiscalis gehorsamst zu achten / mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck hierüber zu halten / und die Contravenienten zur Bestraffung anzuzeigen.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge / so soll dieses Edict nicht allein anjesso / sondern auch hinführo alljährlich einmahl / und zwar am letzten Heil. Abends- Tage / Mor- gens nach geendigten Gottes- Dienst / vor denen Gängen öffentlich verlesen werden. Daran geschicht Seiner Königl. Majestät aller- gnädigster und ernstest Wille und Befehl. Signatum Berlin / den 6. Julii 1739.

Sr. Wilhelm.



F. v. Görne. A. D. v. Bierck. F. W. v. Happe. v. Bode.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

11. 141



Faint text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a title.



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

EDICT,

Wegen .

Stellung

Des

essens

dem Lande bey Abends = Zeit/
vor = oder in denen Heil. Fest=
ten / Proceffionen und Um=
auf Hochzeiten / Kind=
andern Gelagen.

den 6. Julii 1739.

ies, Königl. Preuß. Hof - Buchdrucker.

